

7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 11.11.2005)

Aufgrund des § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 1, § 39 Absatz 2 und § 49 Absatz 3 Nummer 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den § 4 und § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Langenau am 28.04.2023 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

1. § 10 erhält folgende Fassung

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengräber,
 3. Wahlgräber
 4. Urnenwahlgräber
 5. Anonyme Urnengemeinschaftsstätten
 6. Urnengrabstätten in Urnenwandsystemen
 7. Urnengemeinschaftsgräber.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

- (4) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Der Auftraggeber der Bestattung hat bei der sarglosen Grablegung das Bestattungspersonal – zum Beispiel durch Angehörige – in eigener Verantwortung zu stellen; das ritusgemäße Verschließen der Grabstätte von Hand kann ganz oder teilweise durch die Trauergemeinde erfolgen. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind geschlossene Särgе zu verwenden. Die zur sarglosen ritusgemäßen Grablegung notwendige Holzabdeckung ist vom Auftraggeber der Bestattung zu stellen.

2. § 12 erhält folgende Fassung

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. Gräber im muslimischen Grabfeld sind einstellige Einfachgräber, die ausschließlich für Angehörige des Islam zur Verfügung stehen. Eine Verlängerung von Gräbern in diesem Grabfeld ist nach Absatz 2 möglich.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf den Ehegatten,

2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

3. Nummer 2.4 der Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung erhält folgende Fassung

2. Benutzungsgebühren

	Für Personen von 10 und mehr Jahren	Für Personen unter 10 Jahren
	Euro	Euro
4. Grabstellen		
4.1 Reihengrab	1.275,00	100,00

	Für Personen von 10 und mehr Jahren Euro	Für Personen unter 10Jahren Euro
4.2 Urnenreihengrab	1.030,00	100,00
4.3 Wahldoppelgrab	2.450,00	
4.4 Wahleinzelngrab im muslimischen Grabfeld	1.225,00	100,00
4.5 Urnenwahlgrab	2.175,00	
4.6 Urnenreihengrab im Gemeinschaftsgrabfeld - § 15a	1.420,00	
4.7 Urnenreihengrab im Baumbestattungsfeld - § 15 b	1.760,00	
4.8 zusätzliche Urne in Grabstelle	610,00	
Besonderes Grabfeld - § 15		
4.9 Erdeinzelngrab	1.350,00	
4.10 Urneneinzelngrab	1.100,00	
4.11 Verlängerung Wahldoppelgrab/Jahr	98,00	
4.12 Verlängerung Wahleinzelngrab/Jahr	49,00	
4.13 Verlängerung Urnengrab/Jahr	87,00	
Urnenwand – Urnenstelen		
4.14 Einzelgrab	1.230,00	
4.15 Wahlgrab	2.960,00	
4.16 Urnensammelgrab	1.200,00	

4.17 Beisetzung an Sonn- und Feiertagen Zuschlag pro Träger	30,00
---	-------

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Langenau, den 28.04.2023

Daniel Salemi
Bürgermeister

Bereitgestellt am 1.09.2023